



**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

Fachabteilung 10A

An das  
 Bundesministerium für Land- und  
 Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

E-Mail: eva.vabitsch@lebensministerium.at

**➔ Agrarrecht und  
ländliche Entwicklung**

**Forstwesen**

Bearbeiter: Dr.Roland GÜNTHER  
 Tel.: (0316) 877-6912  
 Fax: (0316) 877-6900  
 E-Mail: fa10a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
 Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.01-14/2001-4

Bezug: BMLFUW-LE.4.1.5/0002-I/3/2009

Graz, am 10. April 2009

Ggst.: Änderung des Forstgesetzes 1975;  
 Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 2.03.2009, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Änderung des Forstgesetzes 1975, wird seitens des Bundeslandes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu § 172 Abs. 1 letzter Satz:

Die derzeit geltende Regelung führte in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen, da einzelne Grundeigentümer der Meinung waren, die Organe der Forstaufsicht wären nicht berechtigt, auch private Wege zu Erreichung des Waldes zu benützen. Durch eine eindeutige Formulierung der neuen Bestimmung sollte daher klargestellt werden, dass Organe in Ausübung des Forstaufsichtsdienstes berechtigt sind, Forststraßen und private Anbindungen des Waldes an das öffentliche Wegenetz zu benützen, wenn dies zur Erreichung des Waldes erforderlich ist.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Zu diesem Zwecke sind ihre Organe berechtigt, jeden Wald zu betreten und hiezu auch die Forststraßen oder sonstigen Wege ~~im Wald~~ zu befahren, sowie vom Waldeigentümer, seinen Forstorganen und Forstschutzorganen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit sie für die Forstaufsicht von Bedeutung sind.“

8052 Graz-Wetzelsdorf • Krottendorferstraße 94

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
 Öffentliche Verkehrsmittel: Bus Linie 33, Haltestelle Neupauerweg

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

Dieses Dokument wurde mittels e-Sign vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.  
Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Dr. Gerhard Ofner)